

Auktionsbedingungen ONLINE-Fohlen-Auktion

1. Allgemeines – Geltungsbereich

Der Westfälische Pferdestammbuch e. V., Sudmühlenstr. 33, 48157 Münster-nachstehend auch nur „Veranstalter“ genannt, betreibt die Versteigerung von Fohlen im Internet - nachstehend auch nur „Internetauktion“ genannt - im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Ausstellers (Vermittlungsgeschäft). Für den Kaufvertrag mit dem Käufer sowie für das Rechtsverhältnis zu dem Bieter - nachstehend auch Teilnehmer und Käufer genannt - und dem Aussteller werden diese Online-Auktionsbedingungen - nachstehend auch nur AGB genannt - zugrunde gelegt.

Der Aussteller hat bereits mit der Anmeldung des Fohlens diese Bedingungen der „Online-Auktion“ anerkannt. Mit der Teilnahme am Bietvorgang erkennt der Bieter die Bedingungen der „Online-Auktion“ an. Im Falle eines erfolgreichen Bietvorgangs kommt ein Kaufvertrag nur zwischen dem Aussteller und dem Käufer mit dem höchsten Gebot zustande.

Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, deren Geltung wird ausdrücklich in Textform zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Käufers der Kaufvertrag vorbehaltlos ausgeführt wird.

Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Veranstalter und dem Erwerber zwecks Ausführung eines abgeschlossenen Vertrages getroffen werden, sind in diesen AGB niedergelegt.

An Abbildungen, Videos, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen, die von dem Veranstalter für die Auktion verwendet werden, bleiben die Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedürfen der Bieter, der Käufer und jeder Dritte der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters in Textform.

Diese AGB gelten grundsätzlich in gleicher Weise gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) und gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB), wenn nicht deren Geltung ausdrücklich im Hinblick auf einzelne Klauseln in ihrem Anwendungsbereich eingeschränkt ist.

2. Gestaltung und Abwicklung der Online – Auktion

2.1 Anmeldung (Registrierung) und Nutzerkonto

Die Teilnahme an einer Internetversteigerung ist nur denjenigen natürlichen oder juristischen Personen gestattet, die sich bei dem Veranstalter registriert haben. Teilnehmer kann nur ein Account zugewiesen werden. Ein Recht auf Teilnahme besteht nicht. Bei der Eröffnung der Registrierung sind alle von dem Veranstalter in dem Anmeldeformular gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und eventuell geforderte Kopien beizufügen. Ebenso hat jeder Teilnehmer anzugeben, ob es sich bei ihm um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB oder um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt. Sollte ein Teilnehmer unrichtige Angaben machen, kann der Teilnahmevertrag vom

Veranstalter fristlos gekündigt werden. Der Veranstalter sowie die von ihr mit der Durchführung der Online-Auktion beauftragten Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, auch die IP-Adresse des Teilnehmers zu speichern.

Vertretung und Geschäftsfähigkeit

(a) Natürliche Personen können sich zur Nutzung nur anmelden, wenn sie volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sind.

(b) Vertretungsberechtigte natürliche Personen einer juristischen Person müssen namentlich genannt werden.

(c) Registrierte Nutzer erhalten ein Passwort. Jeder Nutzer ist verpflichtet, das Passwort geheim zu halten.

Der Teilnehmer kann den Teilnahmevertrag jederzeit kündigen. Sein Zugang nebst Passwort wird dann nach Ablauf der Auktion deaktiviert. Eine zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene „Online-Auktion“, bei der der kündigende Teilnehmer ein Gebot abgegeben hat, wird ungeachtet dessen vertragsgemäß abgeschlossen.

Die Veranstalterin ist berechtigt, den Teilnahmevertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn der Teilnehmer grundlos die Erfüllung des im Wege der Auktion geschlossenen Vertrages verweigert oder nie die Absicht hatte, diesen zu erfüllen.

Die Veranstalterin ist berechtigt, den Teilnehmer von weiteren Veranstaltungen auszuschließen.

2.2 Ablauf der Internetversteigerung

(a) Die jeweilige Internetversteigerung beginnt mit einer von dem Veranstalter auf der Plattform in das Internet gestellten Offerte. Diese ist eine auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung des Ausstellers. In der Offerte wird zugleich die Bietungszeit durch die Angabe „Auktionsende“ festgelegt. Diese Offerte kann nicht durch einfaches „ja“ angenommen werden, sondern es handelt sich um eine vorweg erklärte Annahme des Höchstgebotes. Angenommen wird vom Aussteller nur dasjenige Höchstgebot, das innerhalb der genannten Bietungszeit von einem Bieter wirksam nach den Bedingungen dieser AGB abgegeben wird.

(b) Gebote können ausschließlich nur über die auf der Plattform installierte Maske für registrierte Bieter und nur online abgegeben werden. Gebote, die auf andere Weise abgegeben werden, werden nicht berücksichtigt, auch wenn sie dem Veranstalter während der Bietzeit zugehen. Gebote, bei denen der Bieter nicht erklärt hat, dass er mit der Geltung dieser AGB für die konkrete Auktion einverstanden ist und die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen hat, werden ebenfalls nicht akzeptiert. Bis zum Ende der Versteigerung abgegebene Gebote, die für den registrierten Nutzer unter "Gebot" nach Maßgabe dieser AGB abgegeben werden, nehmen an der Versteigerung nur teil, wenn sie bis zum Ende der Versteigerung dem Veranstalter zugegangen sind. Die Übermittlung erfolgt auf Risiko des Bieters.

(c) Jedes Gebot eines jeden Bieters wird auflösend bedingt durch die Abgabe eines höheren Gebotes abgegeben. Der jeweilige Bieter ist bis zum Ende der Bietzeit an das von ihm abgegebene Gebot gebunden. Gebote, die unter dem Mindestgebot liegen, nehmen an der Versteigerung nicht teil, auch wenn dem Veranstalter kein höheres Gebot bis zum Ende der Versteigerung zugeht. Der Kaufvertrag über das versteigerte Fohlen kommt ohne gesonderten Zuschlag durch das wirksam abgegebene Höchstgebot des registrierten Bieters (am Ende der Bietzeit) zustande.

(d) Ein wirksames Gebot muss dem Mindestgebot entsprechen und im Übrigen mindestens einen Bietungsschritt über dem Gebot des Vorbieters liegen.

(e) Der Vertrag über den Erwerb des Fohlens zwischen Aussteller und Höchstbietendem kommt durch Ablauf der Auktionszeit zustande (auch als „Zuschlag“ bezeichnet). Technisch bedingte Verzögerungen – auch bei Überlastung der Übertragungswege – sind nicht vom Veranstalter zu vertreten.

(f) Sollte sich das am Auktionsende höchste Gebot als unwirksam herausstellen, gewinnt auch das nächst niedrigere Gebot die Auktion nicht. Die Veranstalterin kann in diesem Fall die „Auktion“ wiederaufnehmen und ein neues Auktionsende bestimmen. Als Startpreis ist in diesem Fall das bis dahin höchste wirksam abgegebene Gebot festzusetzen.

2.3 Gebotsphasen

(a) In der ersten Gebotsphase können Maximal- bzw. Höchstgebote abgegeben werden. Der Preis erhöht sich bis zu einem Kaufpreis von 10.000,- € jeweils um 250,- €, ab einem Kaufpreis von über 10.000,- € jeweils um 500,- € (im Folgenden als „Schrittweite“ bezeichnet). Eingehende Gebote werden strikt nach deren zeitlichem Eingang priorisiert. Soweit am Ende der Auktion zwei oder mehr identische Höchstgebote vorliegen, so gewinnt das das zuerst eingetroffene Gebot die Auktion. Alle Zeitangaben bestimmen sich nach der System-Uhrzeit des Servers.

Wird ein Gebot unterbreitet, das eine ganze oder teilweise Schrittweite über dem derzeitigen Gebot beinhaltet, ändert sich das gegenwärtige Gebot gegenüber dem neu eingegebenen Gebot und allen vorher eingegebenen konkurrierenden Geboten. In anderen Worten, wenn das gegenwärtige Gebot 5.000,- € beträgt und ein Maximalgebot von 7.500,- € eintrifft, steigt das gegenwärtige Gebot auf 5.250,- € (d.h. eine Schrittweite höher als 5.000,- €). Liegt dann bereits ein konkurrierendes Maximalgebot von 6.000,- € vor, steigt das gegenwärtige Gebot auf 6.250,- € - d.h. um eine Schrittweite über 6.000,- €.

Sofern ein Maximalgebot abgegeben wurde, erhält der Teilnehmer eine E-Mail in welcher sein Gebot bestätigt und ihm mitgeteilt wird, in welcher Höhe er derzeit Höchstbietender ist. Sobald das Höchstgebot überboten wurde, erhält der Teilnehmer umgehend eine weitere E-Mail, in welcher ihm mitgeteilt wird, dass er überboten wurde.

(b) Zum Auktionsende, wird das Maximalbieten durch eine Zug-um-Zug-Funktion („Bid up“) ersetzt. Die jeweilige Schrittweite sowie der Endpreis wird dem Teilnehmer direkt angezeigt. In den letzten 180 Sekunden vor Auktionsende verlängert jede Bietaktivität den Countdown-Zeitgeber um weitere 180 Sekunden.

(c) Alle angegebenen Gebote verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(e) Unterrichtung vom Vertragsschluss: Derjenige Bieter, der am Ende der Versteigerung das höchste wirksame Gebot abgegeben hat, wird hierüber per E-Mail oder auf andere Weise auf einem dauerhaften Datenträger in Textform benachrichtigt. Der Zugang der Benachrichtigung ist die Bestätigung des bereits abgeschlossenen Kaufvertrages und nicht zusätzliche Voraussetzung für dessen Zustandekommen. Bieter, die nicht das Höchstgebot abgegeben haben, erhalten keine Benachrichtigung. Das Höchstgebot wird lediglich anonym auf der Plattform unverzüglich nach Ablauf der Bietungszeit genannt.

(f) Der Veranstalter ist nach seinem pflichtgemäßen Ermessen berechtigt, registrierte Bieter für einzelne Auktionen einzelner Fohlen oder für eine bestimmte Zeit oder generell zu sperren und damit beschränkt oder unbeschränkt aus der Berechtigung an der Teilnahme von Auktionen auszuschließen. Dieses ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aus dem sich ergibt, dass für uns das Fortbestehen eines Rechtsverhältnisses zu der gesperrten Person nicht mehr zumutbar ist.

(g) Der Veranstalter kann eine Auktion jederzeit vor Ende der Bietzeit abbrechen, wenn er dies bei Vorliegen eines sachlichen Grundes nach billigem Ermessen entscheidet. Bei Systemausfällen auf Grund technischer Gegebenheiten ist der Veranstalter ebenfalls berechtigt, die Auktion abzubrechen. Insoweit bleibt der Widerruf der jeweiligen in das Internet gestellten Offerte zu den einzelnen Fohlen ausdrücklich vorbehalten. Die Entscheidung über den Abbruch wird auf der Internet-Plattform unter schlagwortartiger Angabe des Grundes mitgeteilt. Die bereits abgegebenen Gebote erlöschen mit der Mitteilung ersatzlos. Dieser Vorbehalt zum Widerruf des Angebotes auf Verkauf an den Höchstbietenden erlischt bei einer entsprechend der Ankündigung durchgeführten und mit Ablauf der Bietzeit beendeten Auktion mit Ende der Auktion, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des Veranstalters bedarf. Schadensersatzansprüche von Bietern bei technischen Problemen der Abwicklung der Internet-Auktion, insbesondere bei Systemausfällen, Nichtzugang von Geboten oder deren Zurückweisung aus technischen Gründen sind ausgeschlossen.

(h) Der Veranstalter unterhält während der laufenden Auktionen eine Hotline, die in dem auf der Internet-Plattform angegebene Zeit mit den dort genannten Gebühren zu Lasten des Anrufers erreichbar ist. Diese Hotline dient nur der Behebung von Abwicklungsproblemen und nicht der Entgegennahme von Geboten. Über die Hotline werden weder Zusagen gemacht, noch vertragliche Vereinbarungen, gleich welcher Art, geschlossen.

3. Angaben zum Versteigerungsobjekt

a) Äußere Merkmale

Die auf der Plattform des Veranstalters zur Versteigerung eingestellten Fohlen werden mit folgenden Angaben angeboten:

Pferdenname, Geschlecht, Alter, Farbe, Bilder, Video, Abstammung.

Die vorstehenden Angaben stellen lediglich eine Beschreibung des Versteigerungsobjektes dar und sind nicht Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung im Hinblick auf einen künftigen Kaufvertrag. Die bildliche Darstellung des Fohlens sowie ein abgegebener Kommentar oder sonstige mündliche Erklärungen über die Zuordnung des Tieres hinsichtlich seiner vorwiegenden Begabung als Reit-, Sport- und Zuchtpferd, die Beschreibung des äußeren Erscheinungsbildes und Leistungsvermögens sowie Informationen zur Abstammung stellen ebenfalls keine Beschaffenheitsvereinbarung dar, sondern sind Wissenserklärungen und beruhen auf subjektiven Eindrücken des / der Verkäufers/in, Veranstalters oder der von ihm /ihr beauftragten Person.

Eine Beschaffenheit hinsichtlich besonderer sportlicher oder züchterischer Fähigkeiten und Leistungen des Fohlens ist hiermit weder gegenwärtig noch zukünftig verbunden.

b) Gesundheitlicher Zustand

Die in die Internetauktion eingestellten Fohlen sind zur Vorbereitung auf die Internetauktion altersentsprechend klinisch untersucht worden.

Über die vorgenommene klinische Untersuchung ist ein tierärztliches Untersuchungsprotokoll erstellt worden, dem der Umfang der durchgeführten Untersuchung zu entnehmen ist und das von den registrierten Kunden über einen Link bei dem in die Versteigerung eingestellten Fohlen eingesehen werden kann. Dem Bieter wird empfohlen, sich das tierärztliche Untersuchungsprotokoll auf seine eigenen Kosten von einem eigenen Tierarzt interpretieren zu lassen. Dem Bieter wird dringend empfohlen, von dieser Möglichkeit der Unterrichtung über den gesundheitlichen Zustand des jeweiligen Fohlens im eigenen Interesse Gebrauch zu machen. Mit der Teilnahme am Bieterverfahren bestätigt der Bieter, dass er den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die angefertigten Untersuchungsunterlagen zur Kenntnis genommen hat. Das Ergebnis in Form objektiver Befunderhebung des sich ausschließlich auf die klinische Untersuchung beziehenden schriftlich erstellten und einsehbaren Untersuchungsprotokolls ist eine Beschreibung der gesundheitlichen Verfassung des in die Internetauktion eingestellten Fohlens, stellt aber keine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB dar, weil weder der Veranstalter noch der / die Verkäufer/in verbindliche Aussagen über den Gesundheitszustand des Fohlens treffen können. Bewertungen und Aussagen des Tierarztes entfalten keine Rechtswirkungen für die Parteien.

4. Verwendungszweck / Garantie

Der / die Verkäuferin übernimmt ebenso wie der Verband ausdrücklich keine Garantie. Dies gilt insbesondere auch für bestimmte Eigenschaften des Fohlens oder Verwendungszwecke.

Die Parteien sind sich einig, dass die weitere Entwicklung und die weiteren Fähigkeiten des Fohlens nicht absehbar sind. Auch eventuelle mündliche Aussagen des / der Verkäufers/in oder des Verbandes über die Zuordnung des Fohlens als Reit-, Sport- und Zuchtpferd sowie hinsichtlich seiner vorwiegenden dauerhaften Eignung stellen keine Beschaffenheitsmerkmale oder Garantiezusagen dar, sondern beruhen auf subjektiv geprägten Eindrücken

des/der Verkäufers/ Verbandes oder der von ihm/ihr beauftragten Personen. Eine Beschaffenheit oder Garantie hinsichtlich besonderer sportlicher oder züchterischer Fähigkeiten und Leistungen des Pferdes ist hiermit weder gegenwärtig noch zukünftig verbunden.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

(a) Alle angegebenen Preise und Gebote verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer beträgt je nach Veranlagung des Ausstellers (Verkäufers) 0 % (Privatverkauf), 10,7 % (pauschalierender Landwirt) oder 19 % (Gewerbe, etc.). Auf der Auktions-Site ist in der Offerte des jeweiligen Fohlens hinter dem Namen des Ausstellers der entsprechende Mehrwertsteuersatz ausgewiesen. Die Angabe der Mehrwertsteuer erfolgt nach Mitteilung durch den Aussteller. Der Westfälische Pferdestammbuch e.V. übernimmt für diese Angabe keine Haftung.

(b) Der Westfälische Pferdestammbuch e.V. erhebt für seine Vermittlung vom Käufer eine Verkaufsgebühr in Höhe von 6 % des Endpreises (netto) zuzüglich 19 % Umsatzsteuer.

Der Westfälische Pferdestammbuch e.V. hat für das zur Versteigerung kommende Fohlen bei der Vereinigten Tierversicherung eine obligatorische Versicherung vereinbart (Vgl. E.) und erhebt hierfür vom Käufer einen Betrag in Höhe von 1,5 % des Bruttopreises zuzüglich Versicherungssteuer.

(c) Der vom Käufer zu zahlende Abrechnungsbetrag wird vor diesem Hintergrund wie folgt berechnet:

1. Rechnung Fohlen: Kaufpreis (Höchstgebot)
+ individuelle Mehrwertsteuer des Ausstellers (0 %, 10,7 %, 19 %, 21 %)
= Brutto Rechnungsbetrag 1

2. Rechnung Gebühren:
6 % Gebühren vom Kaufpreis
+ der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %)
= Brutto Gebühren

+ 1,5 % Versicherungsprämie (von brutto Rechnungsbetrag 1 plus brutto Gebühren)
+ der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %)
= Brutto Rechnungsbetrag 2

Mit der Bestätigung des Kaufvertragsabschlusses erhält der Bieter die Rechnungen mit Angabe des Preises und der Umsatzsteuer.

Der Abzug von Skonto ist unzulässig.

(d) Der Kaufpreis ist sofort und ohne Abzug fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Die Übergabe des ersteigerten Fohlens an den Erwerber oder an den Beförderer erfolgt erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises und der Gebühren. Die Rechnungsbeträge sind grundsätzlich umgehend per Überweisung zu begleichen auf das Konto des Westfälischen Pferdestammbuchs e. V. bei der

Sparkasse Münsterland-Ost

IBAN: DE35 4005 0150 0045 0213 00

BIC: WELA DED1 MST

(e) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Erwerber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(f) Der Aussteller behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Abrechnungsbetrages an das Westfälischen Pferdestammbuch e.V. das Eigentum am jeweiligen Fohlen gemäß § 449 BGB vor. Im Falle der Zahlung durch Scheck oder der Überweisung erfolgt der Eigentumsübergang im Zeitpunkt der vorbehaltslosen Gutschrift des Abrechnungsbetrages auf dem Konto des Westfälischen Pferdestammbuch e.V..

(g) Der Westfälische Pferdestammbuch e.V. ist vom Verkäufer ermächtigt worden, im Namen und auf Rechnung des Verkäufers den gesamten Abrechnungsbetrag in Empfang zu nehmen.

Käufer mit Wohnort oder Sitz im EU-Ausland zahlen die gesetzliche deutsche Mehrwertsteuer, soweit geschuldet.

Pferde/Fohlen dürfen zwischen den EU-Ländern nur transportiert werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung (Richtlinie 2009/156 eG) begleitet werden. Die Ausstellung dieser Gesundheitsbescheinigung durch den zuständigen Amtstierarzt wird vom Verkäufer veranlasst, wenn der Käufer den Verband mindestens zwei Tage vor dem geplanten Transporttermin informiert und ein insoweit offizieller Transportplan vorliegt. Die Kosten für diese gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigung wird zusätzlich pauschal mit 100,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Die Kosten für den Export in ein nicht EU-Ausland werden dem Käufer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

(h) Zahlt der Käufer den Abrechnungsbetrag nicht binnen 5 Werktagen (einschließlich Samstag) nach dem Auktionsende, so kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten und das Fohlen anderweitig veräußern. Der Erstkäufer haftet hierbei für einen etwaigen Mindererlös und ist auch dem Veranstalter gegenüber schadensersatzpflichtig.

(i) Der Westfälische Pferdestammbuch e.V. ist vom Aussteller unwiderruflich ermächtigt, den Abrechnungsbetrag von dem Käufer im eigenen Namen und mit Leistung an sich einzuziehen.

(j) Für den Fall, dass auf Käuferseite mehrere Personen ein Fohlen ersteigert haben, so haften diese dem Aussteller für Forderungen aus dem Auktionskauf (Kaufpreis, Abnahme, etc.) als Gesamtschuldner. Des Weiteren stehen den Käufern die eigenen Forderungen aus dem Auktionsgeschäft als Gesamtgläubiger zu, so dass der Verkäufer/Aussteller berechtigt ist, an jeden der Käufer zu leisten.

(k) Die für im Ausland ansässige Käufer in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer kann von pauschalierenden Landwirten (10,7 %) nicht erstattet werden, da diese vom Aussteller nicht an die Finanzbehörde abzuführen ist. Für die Auktionsgebühr kann die Mehrwertsteuerbefreiung nach Vorlage der notwendigen Unterlagen erfolgen. Ist der Aussteller gewerblich oder optierender Landwirt (19 %), ändert sich an der Umsatzsteuerbefreiung nichts. Des Weiteren sind Exportangaben und Transportentscheidungen vom Käufer zeitnah nach Erwerb zu treffen.

6. Abholung des Fohlens / Erfüllungsort / Gefahrübergang

(1)

Die Abnahme / Übergabe durch / an den Käufer hat fix bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres oder zeitlich danach spätestens im Alter von sechs Monaten des Fohlens zu erfolgen.

Eine frühere Abnahme / Übergabe des Fohlens ist auf Wunsch des Käufers in Absprache mit dem Verkäufer möglich. Der Übergabetermin ist hierbei vom Käufer mit dem Verkäufer zu vereinbaren.

(2)

Der Verkäufer liefert das Fohlen am Wohnsitz des Käufers ab, sofern dieser seinen Betriebssitz / Standort im Radius von 150 km um den Wohnsitz / Standort des Verkäufers hat. Andernfalls erfolgt die Übergabe am Sitz des Westfälischen Pferdezentrams in Münster-Handorf, Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster-Handorf oder nach individueller Einigung zwischen Verkäufer und Käufer über den Übergabeort.

(3)

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und / oder Verschlechterung sowie die fernerhin mit der Unterhaltung inklusive Tierarzt und Schmied verbundenen Kosten trägt bis zum Zeitpunkt der Abnahme / Übergabe der Verkäufer, nach Übergabe / Abnahme der Käufer.

7. Schiedsgutachtervereinbarung

(1)

Bei Unstimmigkeiten über den Gesundheitszustand des Fohlens und einer hiermit korrespondierenden Meinungsverschiedenheit über eine Abnahmefähigkeit des Fohlens in gesundheitlicher Hinsicht hat der Käufer die zur Begründung seiner Abnahmeverweigerung führenden und nach seinem Dafürhalten bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Fohlens in Textform aufzuführen, dem Verkäufer diese in Textform zu erstellende Darstellung zukommen zu lassen sowie den Westfälischen Pferdestammbuch e. V. hierüber abschriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2)

Soweit der Verkäufer die zur Abnahmeverweigerung führenden gesundheitlichen Gründe nicht zu akzeptieren bereit ist, vereinbaren Verkäufer und Käufer die Einschaltung eines veterinärmedizinischen Schiedsgutachters, der im Rahmen einer veterinärmedizinischen Untersuchung über die käuferseitig vorgetragene gesundheitlichen Normabweichungen und einer hiermit korrespondierenden Abnahmeverweigerung zu befinden hat.

Hinsichtlich dieser käuferseits aufgestellten Behauptungen zur berechtigten Abnahmeverweigerung wegen der in Textform fixierten gesundheitlichen Normabweichungen wird vereinbart, dass der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist.

Diese Fragen / Behauptungen sollten vielmehr dem Schiedsgutachter zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werden, dessen Urteil sich beide Parteien vorbehaltlos anschließen.

(3)

Zum Schiedsgutachter benennen Verkäufer und Käufer alternativ

- a) Herrn Dr. Viktor Baltus, Tierklinik Domäne Karthaus, Weddern 16 c,
48249 Dülmen

oder

- b) Herrn Dr. Matthias Niederhofer, Tierklinik Telgte, Kiebitzpohl 35,
48291 Telgte

oder

- c) Herrn Dr. Carsten Weitkamp, Tierklinik Telgte, Kiebitzpohl 35,
48291 Telgte

Soweit zwischen den Parteien eine Einigung über die Person des Schiedsgutachters nicht erzielt werden kann, steht dem Käufer das Bestimmungsrecht über die Person des Schiedsgutachters zu.

(4)

Die Untersuchung durch den Schiedsgutachter erfolgt am Sitz des Westfälischen Pferdecentrums in Münster-Handorf, Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster-Handorf. Sollte aus veterinärmedizinischer Sicht eine Untersuchung am Sitz des Westfälischen Pferdecentrums in Münster-Handorf nicht möglich sein, hat die Untersuchung am Klinikszitz des Schiedsgutachters stattzufinden.

(5)

Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt diejenige Partei, die in dem Streitfall unterliegt.

Bei teilweisem Obsiegen / Unterliegens werden die Kosten des Schiedsgutachtens auf die Schiedsparteien nach dem prozentualen Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen verteilt.

Soweit sich die Vertragsparteien im Schiedsgutachterverfahren anwaltlich vertreten lassen, trägt jede Partei die bei ihm entstehenden Anwaltskosten selbst.

(6)

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO sinngemäß.

8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den versteigerten Fohlen geht erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises nebst Kommissionsgebühr und Mehrwertsteuer auf den Käufer über. Die Eigentumsübertragung bleibt bis zur Zahlung sämtlicher fälliger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vorbehalten.

Vor Eigentumsübergang ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne Zustimmung des Veranstalters bzw. Verkäufers nicht gestattet.

9. Versicherung

Für sämtliche an den Auktionen teilnehmende Fohlen hat der Westfälischen Pferdestammbuch e.V. bei der Vereinigten Tierversicherung eine obligatorische Versicherung mit folgenden Konditionen vereinbart:

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ende der Online-Auktion für das jeweilige Fohlen.
- Der Versicherungsschutz endet nach zwölf Wochen (frühestens jedoch mit Vollendung des sechsten Lebensmonats des Fohlens), wobei die Versicherungssumme dem Abrechnungspreis entspricht.
- Innerhalb dieses Zeitraums ist der Transport des Fohlens in den ersten Käuferstall mitversichert.
- Die zu leistende Entschädigung beträgt 80 % aus der Versicherungssumme (bis max. € 25.000,00) abzgl. eines evtl. Verwertungserlöses. Schadenfälle sind unverzüglich beim Westfälischen Pferdestammbuch e.V. und beim Versicherer zu melden.

10. Haftung

(a) Haftung des Verkäufers

1. Sofern der Verkäufer ein Verbraucher (§ 13 BGB) ist oder beide Parteien Unternehmer (§ 14 BGB) sind, sind jegliche Mängelrechte und jegliche Sachmangelhaftung ausgeschlossen.

2. Der in Ziffer 1 vorstehend vereinbarte Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Verkäufer für Personenschäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des / der Verkäufers/in oder vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines / ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso wenig gilt der Haftungsausschluss für sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

3. Im Falle einer bestehenden Haftung des / der Verkäufers/in ist diese/r zur Nacherfüllung berechtigt. Der /die Käufer/in hat das Wahlrecht zwischen der Nachbesserung und der Nachlieferung. Sollte die Nachbesserung unzumutbar oder unmöglich sein, ist der /die Verkäufer/in zur Nachlieferung berechtigt. Sollte der /die Käufer/in wirksam den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären, schuldet der /die Verkäufer/in die Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Herausgabe und Rückübereignung des Pferdes. Außerdem schuldet er den Ersatz notwendiger Verwendungen in Form notwendiger Fütterungs- und Unterstellungskosten, notwendiger Schmiedekosten sowie notwendiger tierärztlicher Versorgung. Kosten der Miete eines Pensionsplatzes sind notwendig bis zur Höhe von 7,00 € pro Tag. Kosten eines Rücktransports erstattet der / die Verkäufer/in innerhalb Deutschlands. Insoweit sind Transportkosten in Höhe von 0,50 € pro gefahrenen Transportkilometer erstattungsfähig. Verbringt der / die Käufer/in sein Fohlen ins Ausland, zahlt er die Kosten des Rücktransports bis zur deutschen Grenze.

Für Schäden, insbesondere in Form von Aufwendungen für Ersatzbeschaffung oder andere Vermögensschäden haftet der / die Verkäufer/in grundsätzlich nicht. Von diesem Ausschluss ist die Haftung des Verkäufers für Personenschäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des / der Verkäufers/in oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgenommen. Ebenso ausgenommen ist die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grobfahrlässigen Pflichtverletzung des / der Verkäufers/in oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Das Recht des Ausstellers, auf Herausgabe von Nutzungen und/oder Wertersatz für gezogene Nutzungen, Verbrauch, Veräußerung, Belastung, Verarbeitung, Umgestaltung, Verschlechterung oder Untergang des Pferdes bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(b) Haftung des Verbandes

1. Eine Haftung des Westfälischen Pferdestammbuchs e.V. aus dem vermittelten Kaufvertrag ist ausgeschlossen.

2. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Westfälische Pferdestammbuch e. V. für Personenschäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Westfälischen Pferdestammbuchs e. V. oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso wenig gilt der Haftungsausschluss für sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Westfälischen Pferdestammbuchs e. V., seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

11. Mitteilung über Reklamationen bzw. Sachmängel

Mängel oder andere Reklamationen sowie ein eventueller Widerruf hat der Käufer gegenüber dem Verkäufer in Textform zu rügen. Die Vertragsparteien verpflichten sich insoweit, den Veranstalter entsprechend in Textform zu unterrichten.

12. Verjährung

(a) Etwaige Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer verjähren bei einem Verkauf eines Unternehmers an einen Verbraucher innerhalb von zwei Jahren ab Übergabe des Fohlens. Bei allen anderen Verkäufen (Verkauf eines Unternehmers an einen anderen Unternehmer; eines Verbrauchers an einen Unternehmer; eines Verbrauchers an einen Verbraucher) verjähren etwaige Ansprüche innerhalb von einem Jahr ab Gefahrübergang.

Von der Verjährungserleichterung ausgenommen sind alle Ansprüche wegen Personenschäden, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso von der Verjährungserleichterung ausgenommen sind Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer mindestens grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(b) Etwaige Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des vermittelten Kaufvertrages. Von der Verjährungserleichterung sind alle Ansprüche wegen Personenschäden, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgeschlossen. Ebenso greift die Verjährungserleichterung nicht für solche Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer mindestens grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(c) Sofern Verkäufer und Käufer Unternehmer im Rechtssinne sind, setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

13. Rechtsverlust

Der Käufer verliert die ihm wegen eines Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens acht Wochen gerechnet vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an

den Mangel dem Aussteller / Beschicker als zuständigen Verkäufer in Textform anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet. Ein Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

14. Deutsches Recht - Datenschutz

Für alle Rechte und Pflichten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gilt das unvereinheitlichte deutsche Recht, namentlich das Recht des BGB/HGB. Die Geltung des UN-Kaufrecht (CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) wird ausgeschlossen.

Datenschutz

Für die Geschäftsabwicklung werden die notwendigen Daten der Teilnehmer der Auktion erhoben und gespeichert. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden die gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der in unserem Online-Angebot abrufbaren Datenschutzerklärung. Der Teilnehmer erhält auf Anforderung jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

15. Schlussbestimmungen

(a) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt es in deutscher und in englischer Fassung. Für den Fall von Widersprüchen gilt die deutsche Fassung allein; bei Auslegungen ist die deutsche Fassung auch für die Auslegung der englischen Fassung in erster Linie heranzuziehen und maßgebend.

(b) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, diese Internet-Versteigerungsbedingungen für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen. Auf etwaige Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen während laufender Auktionen werden die zugelassenen Bieter per E-Mail gesondert hingewiesen. Die geänderten bzw. ergänzten Bedingungen finden erst Anwendung, wenn der Bieter nach Erhalt des Hinweises erneut ein Gebot abgibt.

(c) Die EU-Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (so gen. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform soll der außergerichtlichen Streitbeilegung im Rahmen von Streitigkeiten aus Online-Verträgen, dienen. Die OS-Plattform ist unter folgendem Link erreichbar:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

Gemäß § 36 VSBG informieren wir darüber, dass wir zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet sind.

(d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.